

Das Wichtige tun.

Kinderfeuerwehr NRW

Jugendfeuerwehr NRW







Fachempfehlung

Schwimmstättenbesuche von Mitgliedern der Kinder- und Jugendfeuerwehren in NRW



1 Vorwort

Sich im Wasser sicher bewegen zu können, ermöglicht nach dem Erwerb der Schwimmfähigkeit den Zugang zu vielen Freizeitbeschäftigungen und Sportarten, die auf, im oder unter Wasser stattfinden. Da deren Ausübung an eine ausreichende Schwimmfähigkeit gebunden ist, erfreuen sich Besuche von Schwimmstätten großer Beliebtheit; gerade auch im Bereich der Jugendarbeit.

2 Aufsichtspflicht

Oft werden Ausflüge in Schwimmstätten gemieden, da die Sorge besteht, das ein schwerer Unfall passieren könnte. Um das Unfallrisiko zu minimieren, sollen daher ausschließlich <u>ausgewiesene und beaufsichtige Schwimmstätten</u> besucht werden. Die Anwesenheit von professionellen oder ehrenamtlichen Rettungskräften der jeweiligen Schwimmstätte entbindet die verantwortlichen Jugendbetreuer der Kinder- oder Jugendfeuerwehr jedoch nicht von ihrer <u>Aufsichtspflicht</u>.

Ebenfalls sind vor dem Besuch der Schwimmstätte die <u>Baderegeln</u> zu vermitteln und gegebenenfalls weitere Absprachen zu treffen:

- 1. Kühle Dich vor dem Baden unter der Dusch ab!
- 2. Beachte Hinweisschilder!
- 3. Gehe als Nichtschwimmer nur bis zum Bauch ins Wasser und benutze keine aufblasbaren Schwimmhilfen!
- 4. Bade nicht mit vollem Magen!
- 5. Bade nicht, wenn Du krank oder müde bist!
- 6. Schwimme oder tauche nie allein!
- 7. Schwimme oder tauche nie im Bereich von Sprunganlagen, Booten und Schiffen!
- 8. Verlasse sofort das Wasser, wenn Dir kalt ist!
- 9. Verlasse bei Gewitter sofort das Wasser!
- 10. Rufe nur im Notfall um Hilfe!

Kinder und jugendliche gelten erst als Schwimmer, wenn sie wenigstens das <u>Deutsche Jugendschwimmabzeichen Bronze</u> besitzen. Dieses weist nach, dass zum



Zeitpunkt der Prüfung ein Sprung vom Beckenrand mit anschließendem Schwimmen von 200 Metern in weniger als 15 Minuten, das tauchen in zwei Meter Tiefe mit Heraufholen eines Gegenständen sowie ein Sprung aus einem Meter Höhe oder der Starsprung geschafft wurde und die Baderegeln bekannt waren. Kinder und Jugendliche mit dem Abzeichen "Seepferdchen" gelten als Nicht-Schwimmer.

Je nach den Fähigkeiten der Kinder und Jugendlichen sowie Möglichkeiten der Jugendbetreuer empfiehlt es sich, die Gruppe in Schwimmer und Nicht-Schwimmer einzuteilen.

3 Schwimmaufsicht

Die Schwimmaufsicht kann sowohl von entsprechend <u>qualifizierten Mitarbeitern der</u> Schwimmstätte als auch von der <u>Kinder- und Jugendfeuerwehr</u> übernommen werden.

Sollen Mitarbeiter der Schwimmstätte die Schwimmaufsicht übernehmen, ist diese vorab über den Besuch der Kinder- bzw. Jugendfeuerwehrgruppe zu <u>informieren</u> und eine Absprache über die Schwimmaufsicht zu treffen.

Jugendbetreuer, die für ihre Kinder-/Jugendfeuerwehrgruppe in einer Schwimmstätte die Schwimmaufsicht übernehmen, müssen unabhängig von den jeweiligen Gegebenheiten zu jeder Zeit in Not geratene Kinder und Jugendliche ihrer Gruppe erkennen, retten und wiederbeleben können. Um hierbei ein ausreichendes Maß an Sicherheit zu gewährleisten, sollen die Jugendbetreuer der Kinder- und Jugendfeuerwehr die Rettungsfähigkeit nachweisen können und müssen aktuell (eigenen Gesundheitszustand beachten) zur Rettung in der Lage sein. Die Rettungsfähigkeit ist mindestens durch das Deutsche Rettungsschwimmabzeichen Bronze nachzuweisen. Eine Auffrischung hat in Zeitabständen von maximal vier Jahren zu erfolgen.



4 Elternarbeit

Vor dem Besuch einer Schwimmstätte empfiehlt es sich eine gesonderte schriftliche Erlaubnis der Eltern aller teilnehmenden Mitglieder einzuholen und nach bestehenden <u>Schwimmabzeichen</u> oder weiteren relevanten Informationen z. B. gesundheitlichen Beeinträchtigungen zu fragen. Einwände und Weisungen der Eltern sind unbedingt ernst zu nehmen. Erteilen Eltern eine Weisung, die von den Jugendbetreuern nicht zu leisten ist, kann dies möglichweise zum Ausschluss des Kindes oder Jugendlichen bei der entsprechen Aktivität führen.

5 Kontakt

Für Rückfragen stehen bei der Unfallkasse NRW Martin Bach unter Tel. 0251 2102-3108 sowie <u>ma.bach@unfallkasse</u>-nrw.de

und das Landesjugendbüro in der Geschäftsstelle des VdF NRW unter Tel. 0202 317712-20 sowie <u>info@jf.nrw</u> und <u>info@kf.nrw</u> gerne zur Verfügung.



Stand

17. November 2020 2020-11-17_jf_schwimmstättenbesuche.docx

Herausgeber

Verband der Feuerwehren in Nordrhein-Westfalen e. V. Windhukstraße 80, 42277 Wuppertal www.vdf.nrw

Urheberrechtlicher Hinweis

Das Werk und seine Teile sind urheberrechtlich geschützt. Jede Nutzung in anderen als den gesetzlich zugelassenen Fällen bedarf der vorherigen schriftlichen Einwilligung des Urhebers.

Haftungsausschluss

Diese Veröffentlichung des Verbandes der Feuerwehren in NRW e. V. wurde von erfahrenen Experten des jeweiligen Aufgabenbereichs recherchiert. Unabhängig davon kann für die Inhalte seitens des Verbandes der Feuerwehren in NRW e. V. keine Haftung übernommen werden.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in diesem Werk durchgehend die männliche Form für Personen, Berufe oder Funktionen etc. verwendet. Damit sind dennoch immer Menschen mit jeder Geschlechteridentität gemeint.